

gewise vnterweisung eines pfündigen steigenden Kastens/darauß nun fordere andere meh'pfündige Kästen / nach rechter proportz angestellt vñ gemacht werden mögen / wie wir folgendes klärlich anzeigen / vñnd vns der selben mühe keines wegs verdriessen lassen wollen.

So vil nun den zwey'pfündigen Kästen anlangt / soll desselbigen stock $\frac{1}{4}$ ein zols höher / vñnd die innwendige hölen auch $\frac{1}{4}$ ein zols weiter sein / weder der stock deß einpfündigen Kastens / vñnd also fortan solt du allemal / zur steigung eines pfundes / dem stock an der höhe / deßgleichen der innwendigen hölen weiten / $\frac{1}{4}$ ein zols zugeben.

Derentwegen ist die rechte höhe eines zwey'pfündigen stockes / $s\frac{1}{4}$ zol vñnd die innwendig weitten $2\frac{1}{4}$ zol.

Proportz
der stock zu
den steigens
den Kästen.

Ein stock zu einem dreypfündigen Kasten soll $s\frac{1}{2}$ zol hoch / vñnd seine hölen $2\frac{1}{2}$ zol weit sein.

Ein vierpfündiger Kasten / bedarff einen stock $s\frac{3}{4}$ zol hoch / sein innwendige hölen aber sey $2\frac{3}{4}$ zol weit.

Deßgleichen findet sich / daß ein stock